

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1964

Nummer 24

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21501	2. 2. 1964	RdErl. d. Innenministers Genehmigung der Bauvorschläge für die Einrichtung von Alarmanlagen (Sirenenstellen) und Vorlage von Wartungsverträgen	255
23212	7. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verantwortlicher Bauleiter (§ 75 BauO NW)	256
78141	29. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5, SGV. NW. 7814)	257
7831	3. 2. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verkündung von Viehseuchenverordnungen der Regierungspräsidenten bei Wild-Tollwut	258
78420	30. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufgaben der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen	258
7921	29. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildpreise	259
7921	30. 1. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Jagdnutzungsvorschrift — JNV —; hier: Hundehaltung gemäß § 22 Abs. 3, 4 und 5	259

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Justizminister
4. 2. 1964	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bielefeld 259

I.

21501 Genehmigung der Bauvorschläge für die Einrichtung von Alarmanlagen (Sirenenstellen) und Vorlage von Wartungsverträgen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1964 — VIII A 2 / 20.58.83

Bisher sind mir alle Bauvorschläge für die Einrichtung von Alarmanlagen (Sirenenstellen) zur Genehmigung oder zur Weiterleitung an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vorgelegt worden.

Ab sofort gilt folgendes:

- 1 Bauvorschläge für Orte nach § 9 Abs. 1 des 1. ZBG
- 1.1 Bauvorschläge für diese Orte sind mir in der bisher üblichen Form mit einer Stellungnahme des Regie-

rungspräsidenten zur Weiterleitung an das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz vorzulegen (Nr. 27 Satz 1 AVV-Alarmdienst). Die Bauvorschläge können in Ausbaustufen unterteilt werden.

- 1.2 Vorschläge für den Bau oder die Demontage einzelner Sirenenstellen sowie für Sirenenstellen, deren Bau auf Grund der Auswertung eines Probetriebes aus beschallungstechnischen Gründen unerlässlich ist, bedürfen keiner Vorlage an mich.

2 Ubrige Bauvorschläge

- 2.1 Vorschläge für Bauvorhaben nach Nr. 1.2 und Bauvorschläge für die übrigen LS-Orte genehmigt der Regierungspräsident.

- 2.2 In der Ausbaugenehmigung ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zu verpflichten hat, die übernommenen Arbeiten so auszuführen, daß das Bauvorhaben im gleichen Rechnungsjahr abgerechnet werden kann.
- 2.3 Für jedes genehmigte Bauvorhaben sind mir folgende Unterlagen zu übersenden:
- 2.31 Durchschrift der Ausbaugenehmigung,
- 2.32 Zusammenstellung (zweifach) der vom Bund zu beschaffenden Sirenen, Schaltkästen und sonstigen Anlagenteile (einschl. Reserven) mit genauer Versandanschrift,
- 2.33 Zusammenstellung (zweifach) der für den Einbau erforderlichen Kosten mit Erläuterung,
- 2.34 Liste der Sirenenstellen mit den notwendigen Angaben nach Nr. 7.6 Buchst. a) der TR-Alarmdienst,
- 2.35 Übersichtskarte vom Versorgungsbereich der Alarmanlage mit eingezeichneten Sirenenstandorten.
- 3 Die Haushaltsmittel für Bauvorhaben nach Nr. 1 und 2 werde ich den Regierungspräsidenten alsbald nach Zuweisung durch das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stellen.
- Ausbaugenehmigungen dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erteilt werden. Wegen der Anforderung der Betriebsmittel ergeht gesonderter Erlaß.
- 4 Wartungsverträge
- Von jedem Wartungsvertrag ist mir eine Ausfertigung als Unterlage für die Zuweisung der erforderlichen Haushaltsmittel vorzulegen.
- Die bisher übliche Vorlage der Wartungsverträge an mich zum Zwecke der Anerkennung entfällt.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 255.

23212

Verantwortlicher Bauleiter (§ 75 BauO NW)

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 2. 1964 — II A 1 — 2.000 Nr. 200/64

In Abschn. 2.4 meines RdErl. v. 19. 2. 1963 (MBl. NW. S. 233 SMBl. NW. 23212) habe ich ausgeführt, daß der in § 75 Abs. 1 BauO NW umschriebene öffentlich-rechtliche Pflichtenkreis des verantwortlichen Bauleiters in der Überwachung der Bauausführung besteht und daß sich diese Überwachungspflicht auf die in § 75 Abs. 1 BauO NW genannten Tätigkeiten der Unternehmer bezieht. Der verantwortliche Bauleiter hat also die Bauausführung der Unternehmer zu überwachen.

- 1 Es wird mir berichtet, daß Bauherren veranlaßt werden, durch eine Vorbemerkung in den Ausschreibungsunterlagen den Rohbauunternehmer als den zeitlich ersten Unternehmer auf der Baustelle als „verantwortlichen Bauleiter“ zu bestellen. Ein derartiges Verfahren ist, von Sonderfällen abgesehen, mit dem Sinn und Zweck der Vorschriften der BauO NW — Teil VIII: Die am Bau Beteiligten — §§ 71 bis 75 nicht zu vereinbaren. Im einzelnen weise ich hierzu auf folgendes hin:
- 1.1 Wer bei Errichtung, Änderung oder Abbruch einer baulichen Anlage vom Bauherrn mit der Leitung des Baues als eines Ganzen beauftragt wird, ist ein „am Bau Beteiligter“ im Sinne des § 71 BauO NW. Die im Bauleitungsauftrag einbeschlossenen Pflichten zur Überwachung der Bauausführung übt der Bauleiter als eine zivilrechtliche Pflicht gegenüber dem Bauherrn und zugleich nach § 71 BauO NW als eine öffentlich-rechtliche Pflicht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde aus. Seine in § 71 BauO NW gesetzlich verankerte Ord-

nungspflichtigkeit gegenüber dem öffentlichen Recht ist also an den vertraglich begründeten Wirkungskreis des am Bau beteiligten Bauleiters gebunden. Hat ein Bauherr etwa einen Architekten mit der Leitung des Baues einschließlich der örtlichen Bauaufsicht (Bauführung) beauftragt, so ist für eine zusätzliche Bestellung des Rohbauunternehmers als für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften „verantwortlichen Bauleiter“ kein Raum.

- 1.2 Da die öffentlich-rechtlichen Aufgaben des verantwortlichen Bauleiters in der Überwachung des Baues als eines Ganzen bestehen, erstreckt sich seine Überwachungspflicht auch auf die Ausbaurbeiten. Dies setzt hinreichende Fachkenntnisse nicht nur im Bauhauptgewerbe, sondern auch in allen Zweigen des Baunebengewerbes in einem solchen Umfang voraus, wie sie vom Rohbauunternehmer auf Grund seiner beruflichen Vorbildung und Erfahrung in der Regel nicht erwartet werden können. Nur in den Fällen, in denen ein Rohbauunternehmer ausnahmsweise auch auf allen Gebieten nicht nur des Rohbaues, sondern auch des Ausbaues die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt, ist gegen seine Bestellung zum verantwortlichen Bauleiter nichts einzuwenden, wiewohl diese Aufgabe nicht zu seinem Berufsbild gehört und daher nur zusätzlich übernommen werden kann. Es bedarf auch keiner Erörterung, daß der Rohbauunternehmer mit der Bestellung zum Bauleiter für die nicht in seinen Bauausführungsauftrag fallenden Ausbaurbeiten eine zusätzliche Aufgabe und Verantwortung übernimmt.

- 2 Es wird ferner berichtet, daß einzelne Bauherren mehr oder weniger regelmäßig durch eine Vorbemerkung in den Ausschreibungsunterlagen nahezu alle beauftragten Unternehmer sowohl des Bauhaupt- als auch des Baunebengewerbes jeweils als Fachbauleiter heranziehen, ohne daß hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 BauO NW hat der verantwortliche Bauleiter für die Heranziehung von Fachbauleitern zu sorgen, wenn er nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat. Veranlaßt der verantwortliche Bauleiter den Bauherrn, nahezu alle Unternehmer zu Fachbauleitern heranzuziehen, so gibt der Bauleiter damit zu erkennen, daß er sich selbst für die von ihm zuvor übernommenen Aufgaben, wie sie in § 75 Abs. 1 BauO NW und in den hierzu mit RdErl. v. 19. 2. 1963 Abs. 2.4 (MBl. NW. S. 234 SMBl. NW. 23212) gemachten Ausführungsbestimmungen umschrieben sind, mangels Fachkunde und Erfahrung für ungeeignet hält.

Es ist ferner zu bedenken, daß nach § 75 Abs. 2 Satz 2 BauO NW die Fachbauleiter an die Stelle des verantwortlichen Bauleiters treten. Mit der Heranziehung nahezu aller Unternehmer zu Fachbauleitern macht der Bauherr also seine nach § 72 Abs. 1 BauO NW vorgenommene Bestellung des verantwortlichen Bauleiters dergestalt unwirksam, daß dieser kaum noch in der Lage sein wird, seine das Bauwerk als eines Ganzen betreffende Leitungsaufgabe wahrzunehmen.

- 3 Zur Frage, ob der Fachbauleiter gemäß § 75 Abs. 2 BauO NW vom Bauherrn oder verantwortlichen Bauleiter heranzuziehen ist, weise ich darauf hin, daß jede Heranziehung eines Fachbauleiters nicht nur eine Einschränkung der Ordnungspflichtigkeit des verantwortlichen Bauleiters bedeutet, sondern zugleich auch eine Verminderung der ihm vom Bauherrn vertraglich übertragenen Aufgaben zur Folge hat. Außerdem können durch die Heranziehung eines Fachbauleiters dem Bauherrn zusätzliche Kosten entstehen, wenn sich die Fachbauleitung nicht auf die eigene Bauausführung erstreckt. Die verantwortlichen Bauleiter können daher nicht selbstständig Fachbauleiter heranziehen, wenn sie nicht ausdrücklich hierzu bevollmächtigt sind. Sie haben vielmehr unter der in § 75 Abs. 2 BauO NW genannten Voraussetzung dafür zu sorgen, daß geeignete Fachbauleiter vom Bauherrn herangezogen (bestellt) werden.
- 4 Die Bauaufsichtsbehörden haben bei den ihnen nach § 72 Abs. 5 BauO NW zugehenden Mitteilungen über die Bestellung von verantwortlichen Bauleitern zu prüfen, ob diese unter den in Abs. 1 und 2 dargelegten

Gesichtspunkten für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung auch geeignet sind (§ 75 Abs. 4 BauO NW). Sie haben ferner zu prüfen, ob die Heranziehung von Fachbauleitern nach § 75 Abs. 2 BauO NW nach Art und Schwierigkeitsgrad der Bauarbeiten auch gerechtfertigt ist. Zwar bleibt die Sorge für die Heranziehung eines Fachbauleiters grundsätzlich in das pflichtmäßige Ermessen des verantwortlichen Bauleiters gestellt; gegen eine mißbräuchliche Handhabung dieser Vorschriften werden die Bauaufsichtsbehörden aber einzuschreiten haben.

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 256

78141

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zum Begriff Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 19. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 5 / SGV. NW. 7814)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1964 — V 205 — 4951

1 Umwandlung von Pacht in Eigentum (§ 1 a der Verordnung)

1.1 Als bäuerliche Familienbetriebe im Sinne der o. a. Verordnung gelten Betriebe,

die die in den „Leitbildern für bäuerliche Familienbetriebe“ vom Ausschuß zur Verbesserung der Agrarstruktur beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in der jeweils gültigen Fassung, letzte Fassung 1960 (abgedruckt in Heft 4 der Schriftenreihe der Forschungsstelle für bäuerliche Familienwirtschaft in Frankfurt/Main), angegebenen Merkmale eines Familienbetriebes aufweisen,

die die sich danach ergebende Betriebsgröße nicht überschreiten und

deren Pächter landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. d. Neuregelungsgesetzes v. 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 845) sind. Nach vorgenannter Gesetzesbestimmung sind landwirtschaftliche Unternehmer alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaues sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

1.2 Im Falle des ersatzweisen Erwerbes eines anderen gleichartigen Betriebes müssen für diesen die Voraussetzungen nach vorstehend Nr. 1.1 vorliegen. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, wird von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung getroffen.

1.3 Die Anwendung der o. a. Verordnung ist nur zulässig, wenn es sich um Pächter handelt, die durch Veräußerung oder Rücknahme ihrer Pachtbetriebe seitens der Verpächter in der Fortführung ihrer landwirtschaftlichen Existenz gefährdet bzw. von Existenzverlust bedroht sind. Dies kann als gegeben angesehen werden, wenn damit zu rechnen ist, daß das Pachtverhältnis aus Gründen, die der Pächter nicht zu vertreten hat, innerhalb der nächsten 4 Jahre endet und eine Verlängerung des Pachtverhältnisses nicht zu erwarten ist.

1.4 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Pächter und Verpächter in gerader Linie oder bis zum 3. Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum 2. Grad verschwägert sind oder wenn der Erwerber des bisher gepachteten Grundstücks oder des Ersatzgrundstücks gesetzlicher Erbe des Veräußerers ist.

1.5 Die Eigentumsübertragung erfolgt im Siedlungsverfahren ohne oder mit Einschaltung eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens. Dies hat u. a. zur Voraussetzung, daß der Erwerber das Wiederkaufsrecht nach § 20 des Reichssiedlungsgesetzes übernimmt. Die Vorschriften über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz finden Anwendung.

1.6 Da die Erwerber Selbstsiedlern gleichzusetzen sind, kommen die Bestimmungen über die Siedlerauswahl — mein RdErl. v. 15. 6. 1962 (SMBI. NW. 7814) — nicht zur Anwendung. Der Pächter muß jedoch persönlich und fachlich für die Übernahme der Stelle geeignet sein. In Zweifelsfällen sind von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung über den Antragsteller Auskünfte und u. U. ein polizeiliches Führungszeugnis einzuholen (Nr. 3 meines RdErl. v. 23. 4. 1963 — SMBI. NW. 78141). Der Pächter soll seinen bisherigen Pachtbetrieb mindestens 5 Jahre bewirtschaftet haben.

1.7 Für die Finanzierung der Eigentumsübertragung finden die Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. v. 15. 6. 1960 (SMBI. NW. 78141) und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Jedoch ist die Gewährung von Einrichtungskrediten für Inventarbeschaffung ausgeschlossen.

2 Landarbeiterstellen (§ 1 b der Verordnung)

2.1 Gebäude und Grundstück müssen für die Seßhaftmachung eines Landarbeiters auf einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle (Landarbeiterstelle) geeignet sein.

2.2 Eine Förderung ist auch zulässig, wenn Gebäude und Zulageland getrennt erworben werden, vorausgesetzt, daß sie zusammen der Voraussetzung nach Nr. 2.1 entsprechen.

2.3 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes unter einer Größe von 0,25 ha und über einer solchen von 0,50 ha soll nicht gefördert werden.

2.4 Landarbeiter im Sinne der o. a. Verordnung sind Arbeiter, die in einem landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich — mindestens 9 Monate im Jahr — tätig sind und auf Grund dieser Berufstätigkeit der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung (Viertes Buch der Reichsversicherungsordnung) unterliegen.

2.5 Der Antragsteller muß seine Eignung durch Beibringung des Siedlereignungsscheines gemäß den Bestimmungen über die Siedlerauswahl — mein RdErl. v. 15. 6. 1962 (SMBI. NW. 7814) — nachweisen.

2.6 Für die Finanzierung finden die o. a. Finanzierungsrichtlinien und die dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Anstelle der in Nr. 62 der o. a. Finanzierungsrichtlinien vorgesehenen Beihilfe kann auch eine Beihilfe nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Vergabe von Bundesmitteln des Grünen Planes zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter v. 30. 5. 1958 (MinBl. ELF 1958 S. 219) und den dazu ergangenen Ergänzungsbestimmungen in Anspruch genommen werden.

3 Schlußbestimmungen

3.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach der o. a. Verordnung und diesen Ausführungsbestimmungen besteht nicht.

3.2 Bei Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 29 des Reichssiedlungsgesetzes ist die o. a. Verordnung mit in Bezug zu nehmen.

3.3 Die Bestimmungen über Förderung des Eigentumserwerbs von Betrieben, die von Heimatvertriebenen oder Sowjetzonenflüchtlingsen gepachtet sind, bleiben unberührt.

- 3.4 Die Bestimmungen dieses RdErl. treten mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft. Meine RdErl. v. 4. 3. 1960 i. d. F. v. 7. 7. 1960 (SMBI. NW. 78141), 24. 7. 1961 (n. v.) — V 205 — 4951, Nr. 40 der Anlage zum RdErl. v. 18. 6. 1963 (SMBI. NW. 78141), 16. 4. 1962 (n. v.) — V 220 — 505, werden aufgehoben.

— MBI. NW. 1964 S. 257.

7831

Verkündung von Viehseuchenverordnungen der Regierungspräsidenten bei Wild-Tollwut

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 2. 1964 — II Vet. 2001 Tgb.Nr. 950/63

Bei Feststellung von Tollwut unter den Wildtieren können die erforderlichen Maßnahmen von den örtlichen Ordnungsbehörden und den Kreisordnungsbehörden nicht angeordnet werden; vielmehr bedarf es einer Viehseuchenverordnung durch den Regierungspräsidenten, die sich unter anderem auf den § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften zum Schutz gegen Tierseuchen v. 30. September 1954 (GS. NW. S. 752-SGV. NW. 7831) stützen muß. Solche Viehseuchenverordnungen sind nach § 36 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155-SGV. NW. 2060) im Regierungsamtsblatt zu verkünden. Diese Regelung hat mitunter insofern zu Schwierigkeiten geführt, als die Amtsblätter in der Regel nur einmal wöchentlich erscheinen und die notwendigen Maßnahmen somit nicht sofort in Kraft gesetzt werden können. Auch verzögert sich hierdurch eine rechtzeitige Benachrichtigung der Bevölkerung in dem gefährdeten Gebiet.

Ich bitte daher, zukünftig wie folgt zu verfahren:

1. Soweit es die Dringlichkeit der Schutzmaßnahmen im Einzelfall erfordert, ist die Viehseuchenverordnung in einer zusätzlichen Nummer des Amtsblattes — Sonderausgabe — unverzüglich zu verkünden.
2. Um eine frühzeitige Unterrichtung der Bevölkerung zu erreichen, sind die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte möglichst mittels Fernschreiben von den angeordneten Maßnahmen vorab zu unterrichten.
3. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß in der örtlichen Presse des gefährdeten Gebietes auf den Ausbruch der Wild-Tollwut und auf den Inhalt der Viehseuchenverordnung hingewiesen wird; hierbei soll die Bevölkerung auch auf die Gefahren für Mensch und Tier aufmerksam gemacht werden, die vor allem bei Nichtbeachtung der Schutzbestimmungen bestehen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1964 S. 258.

78420

Aufgaben der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1964 — III C 2 — Tgb.Nr. 773/63

Nach § 14 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) sollen die anerkannten Landesvereinigungen „zur Vorbereitung und technischen Durchführung“ der nach dem ersten Teil des Gesetzes und der nach den § 20 Abs. 1 und 3, §§ 22 und 24 MFG zu treffenden Maßnahmen herangezogen werden. Nach Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes bitte ich hierbei — unter Aufhebung Ihrer Bekanntmachung v. 25. 7. 1949 (Amtliche Mitteilungen des Landesernährungsamtes Nordrhein-Westfalen v. 18. 8. 1949) — ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Um die vom Gesetz vorgesehene enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden und der Milchwirtschaft zu erreichen, sind die Aufgaben nicht obrigkeitlicher Natur

(vgl. § 14 Abs. 3 MFG; BGH, NJW 57, 1597) der Landesvereinigung — wie bisher — in möglichst weitgehendem Umfang zu übertragen.

2. Diesem Grundsatz entsprechend bitte ich, die Landesvereinigung insbesondere zu beauftragen:

2.1 vor Erlass der auf Grund der §§ 1, 2, 3, 5 und 8 MFG zu treffenden Anordnungen die Beteiligten zu hören, die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und eine eigene begründete Stellungnahme Ihnen gegenüber abzugeben; sofern Lieferbeziehungen zwischen Milcherzeugern und Molkereien (§ 1) oder zwischen Milchhändlern und Molkereien (§ 2) erstmalig festzusetzen sind, kann hiervon abgesehen werden, es sei denn, daß aus Gründen der Marktordnung eine Anhörung der Beteiligten und der Landesvereinigung geboten ist;

- 2.2 bei der Durchführung des § 12 MFG und der Ausgleichsverordnung:

- a) die voraussichtlichen Mengen der abgabepflichtigen und der stützberechtigten Erzeugnisse monatlich zu schätzen und Ihnen diese Schätzungen nach den Mustern A und B der Anlage des Ihnen zugewandten Rundschreibens des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 10. 1963 (n. v.) — III A 2 3202.1 — 128/63 — vorzulegen,
- b) die Meldungen (§ 8 der Ausgleichsverordnung) entgegenzunehmen, nach den Mustern I und II der Anlage des o. g. Rundschreibens zusammenzufassen und diese Zusammenfassung Ihnen vorzulegen,
- c) die von den einzelnen Abgabepflichtigen zu zahlenden Ausgleichsabgaben und die an die einzelnen Empfänger von Stützungen zu gewährenden Beträge zu errechnen,
- d) die Zahlungen entgegenzunehmen, die von Ihnen bewilligten Stützungen auszuzahlen und die auf Grund Ihrer Entscheidung an den Bundesminister abzuführenden Beträge an die Regierungshauptkasse zu überweisen; die Landesvereinigung hat — wie bisher — für die Abwicklung des Zahlungs- und Geldverkehrs ein besonderes Treuhandkonto zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen bei einem geeigneten Geldinstitut einzurichten,
- e) die Abrechnung und die weiteren Zusammenstellungen nach den Mustern Ia, Ib, IIa, IIb und III der Anlage des o. g. Rundschreibens auszuarbeiten und Ihnen vorzulegen;

- 2.3 bei der Durchführung des § 22 MFG:

- a) die von den einzelnen abgabepflichtigen Molkereien zu zahlende Umlage zu errechnen,
- b) die Zahlungen entgegenzunehmen und die auf Grund Ihrer Zuwendungsbescheide bewilligten Beträge an die Bedarfsträger zu überweisen; die Landesvereinigung hat — wie bisher — für die Abwicklung des Zahlungs- und Geldverkehrs ein besonderes Treuhandkonto zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen bei einem geeigneten Geldinstitut einzurichten;

- 2.4 die Wochenmeldungen und die Monatsgeschäftsberichte entgegenzunehmen sowie die sich hieraus ergebenden Zusammenstellungen auszuarbeiten und Ihnen vorzulegen.

3. Für die Beteiligung der Landesvereinigung an den auf Grund § 10 MFG und auf Grund der Güteverordnung Milch durchzuführenden Güteprüfungen gelten die besonderen Bestimmungen des jeweiligen Verwendungsplanes für die Umlage.

4. Für die Überwachung der Landesvereinigung bei den in den Ordnungsnrn. 2.1—2.4 genannten Aufgaben gelten § 14 Abs. 4 MFG und § 1 Nr. 2 a der Verordnung über die Übertragung von Verwaltungsbefugnissen auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen v. 27. September 1955 (GS. NW. S. 716).

— MBI. NW. 1964 S. 258.

7921

Wildpreise

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 1. 1964 — IV C 4 — 72—06

Für die Festsetzung der Abgabepreise für Wild an Bedienstete der Landesforstverwaltung — § 20 (5) JNV — bitte ich, mir die im abgelaufenen Rechnungsjahr erzielten Wildbretpreise nach folgendem Muster bis zum 15. Januar j. Js. vorzulegen:

Wildart	Verkaufte Menge in kg	Erzielter Durchschnittspreis je kg
Rotwild		
Hirsche, Alt- und Schmaltiere		
Kälber		
Sikawild		
Hirsche, Alt- und Schmaltiere		
Kälber		
Damwild		
Hirsche, Alt- und Schmaltiere		
Kälber		
Muffelwild		
Widder, Schafe, Lämmer		
Schwarzwild		
Keiler, Bachen		
Frischlinge		
Rehwild		
Böcke, Ricken, Schmalrehe, Kitze		
Wildtruthühner		
Wildtruthähne, Wildtruthennen		
Fasanen		
Fasanenhähne	Stück	i. D. je Stück
Fasanenhennen	Stück	i. D. je Stück
Hasen	Stück	i. D. je Stück

Die Abgaben zu ermäßigten Preisen an Bedienstete der Landesforstverwaltung sind in diese Angaben nicht einzubeziehen.

Der Erlass v. 21. 7. 1958 i. d. F. v. 23. 1. 1961 (SMBL. NW. 7921) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
staatlichen Forstämter,
das Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen,
die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen,
der Landesforstschule in Allagen (Möhne).

— MBL. NW. 1964 S. 259.

7921

Jagdnutzungsvorschrift — JNV —;**hier: Hundehaltung gemäß § 22 Abs. 3, 4 und 5**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 1. 1964 — IV C 4 — 72—00

Die monatliche Futterbeihilfe für Jagdhunde wird wie folgt festgesetzt:

Für einen Schweißhund 20,— DM
wenn dieser die Vor- oder Hauptprüfung
nach den Richtlinien des Vereins Hirschmann oder des Klubs Bayerischer Gebirgsschweißhunde bestanden hat, zusätzlich . . 20,— DM

für einen großen Hund (z. B. Deutsch-Drahthaar, Wachtel oder kleinen Münsterländer) 8,— DM
wenn dieser Hund eine Prüfung nach der Prüfungsordnung seiner Rasse bestanden hat, zusätzlich 4,— DM
für einen kleinen Hund (z. B. Dackel oder Terrier) 5,— DM
wenn dieser Hund eine Prüfung nach der Prüfungsordnung seiner Rasse bestanden hat, zusätzlich 2.50 DM.

Hält ein Forstbeamter einen zweiten Hund, so kann ihm für diesen eine Futterbeihilfe in Höhe von 50 % der vorgenannten Beträge bewilligt werden. Für dritte und weitere Hunde wird keine Futterbeihilfe gezahlt.

Ich weise nochmals darauf hin, daß bei der Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Futterbeihilfe gegeben sind, ein strenger Maßstab anzulegen ist. „Mitläufer“ und Hunde, die keine wirkliche Leistung bei den Verwaltungsjagden gezeigt haben, sind grundsätzlich von der Futterbeihilfe auszuschließen.

Unabhängig von der Leistung kann für Schweißhunde, die sich in der Aufzucht und Ausbildung befinden, für die ersten drei Lebensjahre eine monatliche Futterbeihilfe in Höhe von 10,— DM gewährt werden.

Für die Beschaffung von Jagdhunden kann für den ersten und zweiten Hund auf Antrag eine Anschaffungsbeihilfe von je 50 % der Beschaffungskosten, jedoch nicht mehr als 80,— DM für einen großen Hund und 50,— DM für einen kleinen Hund gewährt werden, wenn der Hund in einem Zuchtbuch eingetragen ist. Bei der Beschaffung von Schweißhunden entscheidet über die Höhe der Anschaffungsbeihilfe der Regierungspräsident von Fall zu Fall.

Die monatliche Futterbeihilfe für Frettchen beträgt, falls die Haltung zur Bekämpfung der Kaninchen notwendig ist, für ein Frettchen 5,— DM.

Hält ein Forstbeamter mehrere Frettchen, so kann ihm für das zweite und dritte Frettchen jeweils eine Futterbeihilfe in Höhe von 50 % des vorgenannten Betrages bewilligt werden. Für vierte und weitere Frettchen wird keine Futterbeihilfe gezahlt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
staatlichen Forstämter,
das Forsteinrichtungsamt Nordrhein-Westfalen,
die Waldarbeitsschule des Landes Nordrhein-Westfalen;

nachrichtlich:

dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen,
der Landesforstschule in Allagen (Möhne).

— MBL. NW. 1964 S. 259.

II.**Justizminister****Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Bielefeld**

Bek. d. Justizministers v. 4. 2. 1964 — 5413 E — I B 40

Bei dem Amtsgericht Bielefeld ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Bielefeld mitzuteilen.

Beschreibung des Stempels:

Gummistempel, Durchmesser 34 mm.

Umschrift: Amtsgericht Bielefeld.

Über dem Landeswappen trägt er die Kennziffer „75.“.

— MBL. NW. 1964 S. 259.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzeiheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.